

ÖKUMENISCHES GYMNASIUM ZU BREMEN

SCHULSATZUNG

verabschiedet am 15. Juni 2020



SCHULSATZUNG

des Ökumenischen Gymnasiums zu Bremen e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung durchgängig die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe schließen jedoch ausdrücklich die weibliche Form mit ein.

§ 1

Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte, Grenzen der Mitwirkung

1. Die am schulischen Geschehen des Ökumenischen Gymnasiums Beteiligten - Schulträger, Schulleitung, Lehrer, Eltern und Schüler - bejahen das Grundmodell dieser Schule in Freier Trägerschaft auf der Grundlage des Konzepts der Schule. Dieser Grundkonsens findet seine Ausprägung in dem Schulleitbild, in den Anstellungsverträgen der Lehrkräfte, im Schulvertrag mit den Eltern und in dieser Schulsatzung.
2. Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu stärken. Dabei bilden die Bildungs- und Erziehungsziele die Grundlage für die Arbeit in der Schule.
3. Die Mitwirkung umfasst Entscheidungs-, Informations-, Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.
4. Lehrer, Eltern und - entsprechend ihrer altersmäßigen Urteilsfähigkeit - Schüler wirken im Rahmen dieser Ordnung an der Gestaltung der Schule und des Schulwesens in unterschiedlicher Weise mit. Den Eltern sind die sonstigen Erziehungsberechtigten gleichgestellt.
5. Die Mitwirkung im Ökumenischen Gymnasium erfolgt im Kuratorium, in der Gesamtkonferenz, der Fachkonferenz, der Klassenkonferenz sowie im Schulgespräch und zwar durch das Lehrerkollegium, die Lehrervertretung, den Elternbeirat und den Schülerbeirat gemäß der Vertretungsregelungen dieser Satzung.
6. Die grundsätzliche Verantwortung des Schulträgers für die Gestaltung der Schule wird durch die Schulordnung nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, soweit sie die privaten Ersatzschulen betrifft, bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit verpflichtet, die für die privaten Ersatzschulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

§ 2

Der Schulträger

Träger der Schule ist der "Verein Ökumenisches Gymnasium zu Bremen e.V.". Er vertritt die Schule rechtlich nach außen und ist Vertragspartner und Arbeitgeber aller an der Schule Beschäftigten.



§ 3

Die Schulaufsicht

Sofern die Schulaufsicht nicht nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen von der Schulbehörde ausgeübt wird, obliegt sie dem Trägerverein. Die Fachaufsicht überträgt der Trägerverein an den Schulleiter, der insoweit Dienstvorgesetzter aller Lehrer ist. Dienstvorgesetzter des nicht unterrichtenden Personals ist der Verwaltungsleiter. Beide sind berechtigt, sich bei der Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht sachkundiger Hilfe zu bedienen.

§ 4

Die Schulleitung

1. Die Schulleitung wird vom Trägerverein ernannt. Für die Besetzung der Schulleitungsstellen gibt es jeweils besondere Verfahren, die im Qualitätshandbuch des Ökumenischen Gymnasiums beschrieben sind. Soweit solche Verfahrensbeschreibungen vorliegen, sind sie für alle schulischen Institutionen, Vertretungsgremien und den Trägerverein der Schule rechtlich bindend.
2. Die Schulleitung besteht aus dem Schulleiter, dem stellvertretenden Schulleiter und dem Verwaltungsleiter. Der Trägerverein kann die Schulleitung um weitere Mitglieder erweitern oder verringern.
3. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen allein. Hinsichtlich ihrer Geschäftsbereiche sind der stellvertretende Schulleiter und der Verwaltungsleiter gemeinsam mit dem Schulleiter zur Vertretung der Schule berechtigt. Dabei sind die Vorgaben des Trägervereins zu beachten. Das Hausrecht wird von allen Mitgliedern der Schulleitung ausgeübt.
4. Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Schulleitung werden bei deren Verhinderung von den nach der Geschäftsverteilung zuständigen anderen Mitgliedern der Schulleitung bzw. Mitgliedern der erweiterten Schulleitung ausgeübt.
5. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Schulleitung erfolgt im Einvernehmen mit dem Trägerverein. Jedes Mitglied der Schulleitung ist im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenzen – unbeschadet der Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder der Schulleitung – gegenüber allen Lehrern bzw. dem nicht unterrichtenden Personal weisungsbefugt.

§ 5

Das Kuratorium

1. Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Schulleitung
 - c. die Schuelternsprecher
 - d. die Lehrervertretung
 - e. die Schülervertretung.
2. Vorsitzender des Kuratoriums ist der 1. Vorsitzende des Trägervereins, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.



-
3. Das Kuratorium berät über alle Fragen, die einer vertieften Beratung bedürfen. Es kann vom Vorstand oder der Schulleitung einberufen werden.

§ 6

Die Gesamtkonferenz, die Fachkonferenzen, die Klassenkonferenz

1. Die Gesamtkonferenz

- a) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind die am Ökumenischen Gymnasium unterrichtenden Lehrer. Lehramtsanwärter (Referendare) sind stimmberechtigt, wenn sie selbstständig Unterricht erteilen; andernfalls haben sie beratende Stimme. Der Vorstand des Trägervereins kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ebenfalls Teilnehmerrecht mit Stimmrecht haben zwei Elternvertreter und zwei Schülervertreter, soweit ihre Anwesenheit nicht von der Gesamtkonferenz wegen der Vertraulichkeit des Gegenstands ausgeschlossen wird. Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist das nach der Geschäftsverteilung dafür zuständige Mitglied der Schulleitung. Es kann den Vorsitz vorübergehend an seinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Kollegiums delegieren.
- b) Die Gesamtkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichtes und unterstützt den einzelnen Lehrer und die Schulleitung bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.
- c) Die Gesamtkonferenz berät - unbeschadet der Entscheidungskompetenz anderer Institutionen und Gremien - und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- Fragen des Schullebens und organisatorische Fragen;
 - Grundsätze der Leistungsbewertung und Korrektur;
 - Besondere Schuldisziplinarmaßnahmen und die Empfehlung an den Schulträger, einen Schüler von der Schule zu entlassen;
 - Wahl der Lehrervertretung;
 - Weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen.

2. Fachkonferenzen

- a) Mitglieder der Fachkonferenzen sind die in der Gesamtkonferenz stimmberechtigten Lehrer, die die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzen oder darin unterrichten, sowie die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieder der Schulleitung. Den Vorsitz hat der jeweilige Fachgruppenleiter.
- b) Die Fachkonferenzen beraten und entscheiden in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung;
 - Vorschläge zur Einführung von Lehrmitteln;



-
- Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten.

Die Fachkonferenzen können Elternvertreter einladen. Fachlich kompetente Elternvertreter können Vorschläge und Anträge an die Fachkonferenz richten.

3. Klassenkonferenz, Individualkonferenz

- a) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrer der Klasse, in Klasse 10 und den Jahrgängen 11 und 12 die Lehrer der Jahrgangsstufe. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein vom Schulleiter bestimmtes Mitglied der erweiterten Schulleitung. Auch dem Klassenlehrer kann, außer bei Versetzungskonferenzen, der Vorsitz übertragen werden. Der Schulpsychologe kann auf Anforderung durch die Schulleitung an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- b) Die Klassenkonferenz berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse oder Jahrgangsstufe sowie über den Leistungsstand der Schüler und trifft Entscheidungen nach der Versetzungsordnung.
- c) Die Klassenkonferenz entscheidet über Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Androhung der Entlassung. In der Regel geschieht dies auf einer extra dafür anberaumten Individualkonferenz.
- d) Die Individualkonferenz berät über einzelne Schüler. Mitglieder der Individualkonferenz sind die den betreffenden Schüler unterrichtenden Lehrer, der Schulleiter und auf Anforderung durch die Schulleitung der Schulpsychologe.

Der betroffene Schüler kann einen Schüler seines Vertrauens und seine Eltern als Beistand mit zur Anhörung nehmen. Die Klassenelternvertreter nehmen an der Anhörung und am Beratungsgespräch der Individualkonferenz teil, sofern der betroffene Schüler dem nicht ausdrücklich widerspricht. Nach Absprache mit der Schulleitung, dem Klassenlehrer und dem betroffenen Schüler können anstelle der Klassenelternvertreter auch die Schulelternvertreter oder die betroffenen Eltern am Beratungsgespräch teilnehmen.

An der Beschlussfassung über Disziplinarmaßnahmen nehmen nur die Mitglieder der Individualkonferenz teil.

Alle an der Individualkonferenz Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Einladung zur Individualkonferenz muss schriftlich mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin erfolgen.

§ 7 Das Schulgespräch

1. Mitglieder des Schulgesprächs sind:
 - die Mitglieder des Trägervereins
 - die Mitglieder der Schulleitung
 - die Mitglieder der Lehrervertretung
 - die Klassenlehrer



-
- die Klassenelternsprecher und Jahrgangselternsprecher
 - die Schülersprecher.
2. Vorsitzender des Schulgesprächs ist der 1. Vorsitzende des Trägervereins, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
 3. Ziel des Schulgesprächs ist es, über ein aktuelles oder zukunftsbezogenes Thema des Schullebens zu informieren, um den Grundkonsens zu erhalten und zu vertiefen. Es nimmt Anregungen und Anträge der anderen Mitwirkungsorgane hierzu auf, erarbeitet Grundsätze und gibt dem Schulträger und den zuständigen Organen und Konferenzen der Schule Empfehlungen.

§ 8

Die Lehrervertretung

1. Die Lehrervertretung besteht aus drei hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrern. Jedes Mitglied kann Informationen und Erklärungen für sie entgegennehmen.
2. Die Lehrervertretung vertritt die Interessen der Lehrer. Sie berät den Trägerverein und die Schulleitung in Angelegenheiten der Lehrer. Sie kann u. a. Maßnahmen, die den Lehrern dienen, beim Vorstand oder der Schulleitung beantragen und Anregungen von Lehrern entgegennehmen und durch Verhandlungen mit dem Vorstand oder der Schulleitung auf eine Erledigung hinwirken. Sie hat die betreffenden Lehrer über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten.
3. Die Lehrervertretung vermittelt auf Wunsch zwischen Lehrern und Schulleitung.
4. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Lehrervertretung zu Anhörung und Beratung einzuladen, bevor
 - Mitglieder der Schulleitung oder der erweiterten Schulleitung ernannt werden. Das Nähere regeln die Verfahrensbeschreibungen im QM-Handbuch, Abschnitt 1.5.;
 - das Arbeitsverhältnis mit einem Lehrer beendet wird;
 - sonstige die Schule insgesamt oder die Lehrerschaft betreffende schwerwiegende Entscheidungen getroffen werden.
5. Der Vorstand hat die Lehrervertretung über die beabsichtigten Änderungen der Vergütungssätze und sonstigen Änderungen von Regelungen, die Bestandteil der Besoldung sind, zu unterrichten.
6. Die Schulleitung hat die Lehrervertretung zu unterrichten und mit ihr zu beraten über Personalangelegenheiten, insbesondere
 - den Personalbedarf
 - die beabsichtigten Neueinstellungen (mit Bewerbungsunterlagen)
 - Kriterien für die Erstellung der Stundenpläne
 - Kriterien für den Lehrereinsatz.



Der Lehrervertretung ist Einsicht zu gewähren in die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen.

Schulleitung und Lehrervertretung haben sich im Konfliktfalle um einvernehmliche Regelungen und Lösungen zu bemühen. Im Falle der Nichteinigung kann der Vorstand angerufen werden.

Schulleitung und Lehrervertretung treffen sich in der Regel vierzehntägig.

7. Die Lehrervertretung hat das Recht, kurzfristig vom Vorstand des Trägervereins, von der Schulleitung, der erweiterten Schulleitung und den Schulleitern gehört zu werden und Themen für das Schulgespräch sowie Tagesordnungspunkte für das Kuratorium, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen anzumelden.
8. Die Lehrervertretung hat das Recht, Kollegiumsversammlungen einzuberufen. Es soll grundsätzlich kein Unterricht ausfallen. Die Schulleitung und der Vorstand sind zu der Versammlung einzuladen. Sie wird von einem Mitglied der Lehrervertretung geleitet.
9. Die Mitglieder der Lehrervertretung sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen der personellen Maßnahmen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse und Angelegenheiten der Lehrer, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Betriebsgeheimnisse, die den Mitgliedern der Lehrervertretung wegen ihrer Zugehörigkeit zur Lehrervertretung bekannt geworden und vom Vorstand ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Lehrervertretung. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der Lehrervertretung.

§ 9

Die Elternvertretung

1. Klassenelternschaft

- a) Die Klassenelternschaft besteht aus den Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse oder, soweit die Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, der Jahrgangsstufe. Vorsitzender der Klassenelternschaft ist der Klassen- oder Jahrgangsstufenelternsprecher, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter. Diese werden von der Klassen- oder Jahrgangsstufenelternschaft aus ihrer Mitte gewählt.

Bei der Wahl der Jahrgangsstufenelternsprecher ist jeweils ein Sprecher und ein Stellvertreter pro Deutschkurs zu wählen. Bei dieser Wahl sowie bei allen sonstigen Abstimmungen haben die Erziehungsberechtigten eines Schülers jeweils nur eine gemeinsame Stimme. Die Klassenelternsprecher laden in der Regel die Schulleitung und die Klassenlehrer zu den Sitzungen der Klassenelternschaft ein, von Fall zu Fall nach Maßgabe der Tagesordnung auch sonstige unterrichtende Lehrer.

- b) Die Klassenelternschaft berät über alle die Klasse oder Jahrgangsstufe betreffenden und insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Zustimmung zur finanziellen Ausstattung und Durchführung von mehrtägigen Klassen- oder Jahrgangsstufenfahrten;
 - Durchführung von klassen- oder jahrgangsstufenweisem Schüleraustausch;



-
- Bewältigung von Erziehungsschwierigkeiten und Disziplinproblemen.

2. Elternbeirat

- a) Alle Klassen- und Jahrgangsstufenelternsprecher der Schule sind Mitglieder des Elternbeirates, im Verhinderungsfall der jeweilige Stellvertreter. Vorsitzender des Elternbeirates ist der Schulelternsprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter; diese werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Schulelternsprecher vertreten die Elternschaft der Schule nach außen sowie gegenüber Vorstand, Trägerverein, Schulleitung, Lehrer und Schüler. Sie haben das Recht, kurzfristig vom Vorstand, von der Schulleitung und von der Lehrervertretung angehört zu werden und Themen für das Schulgespräch sowie Tagesordnungspunkte für das Kuratorium anzumelden.
- b) Zu den Sitzungen des Elternbeirates sind in der Regel der Vorstand und die Schulleitung einzuladen, sofern nicht der Inhalt der Tagesordnung ausnahmsweise die Vertraulichkeit der Sitzung oder der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte gebietet. Die Schulelternsprecher können auch die Lehrervertretung und/oder die Schulsprecher zu Elternbeiratssitzungen oder der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen.
- c) Der Elternbeirat, vertreten durch den Schulelternsprecher und seinen Stellvertreter, vertritt die Interessen der Eltern und berät den Trägerverein und die Schulleitung in Angelegenheiten der Eltern, wirkt bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.
- d) Der Elternbeirat, vertreten durch den Schulelternsprecher oder seinen Stellvertreter ist anzuhören, bevor der Schulleiter und/oder sein Stellvertreter ernannt werden oder sonstige die Schule insgesamt oder die Elternschaft betreffende schwerwiegende Entscheidungen getroffen werden.

§ 10

Die Schülervertretung

1. Die Klassensprecher

- a) Jede Klasse wählt spätestens in der vierten Unterrichtswoche zwei gleichberechtigte Klassensprecher. Für die Vertretung des 11. und 12. Jahrgangs werden in den Deutschkursen je zwei Kurssprecher gewählt.
- b) Die Klassensprecher vertreten die Interessen der Klasse u. a. gegenüber dem Klassenlehrer, den Fachlehrern, den Eltern und in der Schülerbeiratssitzung.
- c) Wahlmodus: Die Klassensprecher werden in geheimer Wahl gewählt. Jeder Schüler hat zwei Stimmen. Gewählt sind die Schülerin und der Schüler mit den meisten Stimmen.

2. Der Schülerbeirat

- a) Der Schülerbeirat besteht aus den Klassensprechern aller Klassen der Schule und den Kurssprechern des 11. und 12. Jahrgangs.
- b) Der Schülerbeirat, vertreten durch seinen Vorstand, vertritt die Interessen der Schüler gegenüber dem Trägerverein, der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Elternschaft, berät den Trägerverein und die Schulleitung in Angelegenheiten der Schüler und wirkt bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.



-
- c) Alle Mitglieder im Schülerbeirat haben gleiches Stimmrecht.
 - d) Die Sitzungen des Schülerbeirats auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen, seine sonstigen Veranstaltungen nur dann, wenn die Schulleitung dazu ihre Zustimmung erteilt hat.
 - e) Grundsätzlich ist die Schulleitung zu Sitzungen des Schülerbeirats einzuladen. Der Schülerbeirat hat jedoch das Recht, Sitzungen ohne Teilnahme der Schulleitung abzuhalten. Die Schulleitung wird darüber informiert.
 - f) Der Schülerbeirat ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als 3 Klassen bei der Sitzung nicht vertreten sind.
 - g) Der Schülerbeirat organisiert die Wahl der Vertrauenslehrer durch die Schülerschaft. Die Vertrauenslehrer sind Ansprechpartner für alle Schüler, insbesondere unterstützen sie den Schülerbeirat bei seiner Arbeit. Die Vertrauenslehrer amtieren für ein Jahr.
 - h) Der Schülerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Delegierte für die Gesamtschülervertretung Bremen (GSV). Diese sind verpflichtet, an den Sitzungen des GSV-Parlaments teilzunehmen und die Schülervvertretung des Ökumenischen Gymnasiums dort zu vertreten. Sie amtieren für ein Jahr und sind den Schulsprechern und dem Schülerbeirat rechenschaftspflichtig.
 - i) Die Geschäfte des Schülerbeirats werden durch seinen Vorstand geführt.

3. Der Vorstand des Schülerbeirats

- a) Die Mitglieder des Vorstands werden von allen Schülern in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu vier gleichberechtigten Schülern, möglichst zwei Jungen und zwei Mädchen (Schülersprecher). Jeweils maximal zwei Schülersprecher vertreten den Vorstand in den Gremien.
- b) Die Schülersprecher müssen einer der Klassen 10 bis 12 angehören.
- c) Die Schülersprecher werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- d) Die Schülersprecher können in besonders wichtigen Fällen die Lehrerververtretung, die Schulelternsprecher und/oder den Vorstand des Trägervereins zu Sitzungen der Schülervvertretung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.
- e) Die Schülersprecher haben das Recht, kurzfristig vom Vorstand des Trägervereins, von der Schulleitung und von der Lehrerververtretung gehört zu werden und Tagesordnungspunkte für das Kuratorium anzumelden.

§ 11

Verfahrensvorschriften

1. Alle in dieser Schulordnung vorgesehenen Wahlen sollen innerhalb von zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr durchgeführt werden. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre, sofern diese Satzung nichts Anderes vorsieht. Wiederwahl ist zulässig. Das jeweilige Mandat endet mit der Wahl des Nachfolgers, es endet außerdem,
 - wenn das jeweils entsendende Gremium mit 2/3 Mehrheit eine Abwahl unter gleichzeitiger Neuwahl eines Nachfolgers vornimmt oder der Mandatsträger das Mandat niederlegt;



- und bei Eltern und Erziehungsberechtigten, wenn das Kind die Klasse, die Jahrgangsstufe oder die Schule verlässt.

Bei vorzeitiger Beendigung eines Mandats hat unverzüglich eine Nachwahl für die restliche Dauer des Mandats zu erfolgen.

Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler bleiben die Eltern oder früheren Erziehungsberechtigten volljährig gewordener Schüler stimmberechtigte und wählbare Mitglieder in den Mitwirkungsorganen.

2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft das jeweilige Mitwirkungsorgan in der Regel einmal in jedem Schulhalbjahr, im Übrigen bei Bedarf, ein. Er hat es unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche und Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. In Eilfällen oder im Einverständnis aller Beteiligten kann die Einberufung mit kürzerer Frist erfolgen; dies gilt nicht, falls Wahlen durchgeführt werden sollen.
3. Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; bei Klasseneltern- und Jahrgangsstufenelternversammlungen ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen Eltern stets gegeben. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen. In dieser neuen Versammlung ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Neueinladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Schulsatzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.

4. Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.
5. Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Die Befugnis des Schulleiters, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.
6. Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
7. Die Schulleitung ist von den Beschlüssen aller Gremien unverzüglich zu unterrichten, sofern sie in den betreffenden Sitzungen nicht vertreten war.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Fassung der Schulsatzung wurde vom Trägerverein des Ökumenischen Gymnasiums am 15. Juni 2020 beschlossen und tritt am 1. August 2020 in Kraft.